

Merkblatt

Emmy Noether-Programm



I Programminformationen

1 Ziel

Ziel des Programms ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen - auf deren Antragstellung die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) großen Wert legt - und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, über einen zusammenhängenden Zeitraum von sechs Jahren die Voraussetzungen für eine Berufung als Hochschullehrerin bzw. als Hochschullehrer zu erlangen. Die Qualifizierung soll durch die eigenverantwortliche Leitung einer Nachwuchsgruppe an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung in Deutschland, verbunden mit qualifikationsspezifischen Lehraufgaben in angemessenem Umfang, erfolgen. Damit soll ein Weg eröffnet werden, auf dem die Berufbarkeit auch ohne die Habilitation erreicht werden kann. Mit Hilfe dieses Programms möchte man außerdem herausragende Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Ausland für das deutsche Wissenschaftssystem (zurück) gewinnen.

2 Antragstellung

2.1 Antragsberechtigung

2.1.1 Qualifikation

Sie können sich bewerben, wenn Sie die Promotion mit einem herausragenden Ergebnis abgeschlossen haben und darüber hinaus, gemessen an Ihrer bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit, anspruchsvolle Veröffentlichungen in international hochrangigen Zeitschriften oder in vergleichbarer Form vorzuweisen haben. Wenn Sie bereits berufbar, insbesondere habilitiert sind oder vor dem Abschluss der Habilitation stehen, ist eine Bewerbung nicht mehr möglich.

Inhaberinnen und Inhaber von befristeten Junior- oder vergleichbaren Qualifizierungsprofessuren (W1/W2) sind antragsberechtigt, wenn sie sich in einer noch frühen Phase ihrer wissenschaftlichen Karriere befinden (Ziff. I.2.1.4).

2.1.2 Postdoc-Erfahrung

Der Förderung muss eine Postdoc-Phase vorangegangen sein, in der Sie wissenschaftliche Selbständigkeit erlangt haben. Dies ist in der Regel der Fall, wenn Sie zu Förderbeginn über eine zweijährige Postdoc-Erfahrung verfügen.

2.1.3 Internationale Forschungserfahrung

Sie müssen über substantielle internationale Forschungserfahrung verfügen, nachgewiesen beispielsweise durch Forschungsaufenthalte im Ausland, internationale Forschungsk Kooperationen oder ein international geprägtes Arbeitsumfeld während der Promotion oder Postdoc-Phase in Deutschland. Bitte beschreiben Sie Ihre internationale Forschungserfahrung im Antrag (in einer gesonderten Anlage) explizit.

2.1.4 Vier-Jahres-Frist ab Promotion

Sie können einen Antrag in der Regel nur innerhalb eines Zeitraumes von bis zu vier Jahren nach der Promotion stellen. Für approbierte Bewerberinnen und Bewerber aus der Medizin und Psychologie gilt eine maximal sechsjährige Antragsfrist. Zeiten der Kindererziehung innerhalb der Frist werden mit pauschal zwei Jahren pro Kind unter 12 Jahren angerechnet.

2.1.5 Bewerbungen ausländischer Wissenschaftler

Von ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern, die nicht in das deutsche Wissenschaftssystem integriert sind, wird erwartet, dass sie ihre wissenschaftliche Karriere im Anschluss an die Förderung in Deutschland fortsetzen. Eine schriftliche Absichtserklärung muss dem Antrag beigelegt werden.

2.1.6 Inanspruchnahme vergleichbarer Fördermaßnahmen

Wenn Sie bereits eine dem Emmy Noether-Programm in Struktur, Zielsetzung oder Umfang vergleichbare Förderung einer (Nachwuchs-)Gruppe durch eine nationale Forschungseinrichtung oder durch eine in Deutschland angesiedelte internationale Einrichtung in Anspruch nehmen, ist eine Bewerbung nicht möglich; die nachträgliche Übernahme einer solchen Funktion schließt die Weiterförderung im Emmy Noether-Programm aus.

2.2 Form und Frist

Der Antrag kann jederzeit eingereicht werden. Die Antragstellung richtet sich nach dem Leitfaden für die Antragstellung von Projektanträgen.

www.dfg.de/formulare/54_01

3 Dauer

Die Förderdauer beträgt sechs Jahre.

Die Mittel werden zunächst für drei Jahre bewilligt und für drei weitere Jahre in Aussicht gestellt. Zum Ende des dritten Jahres findet eine Evaluation auf der Basis eines Zwischenberichtes statt, der sechs Monate vor Ablauf des dritten Jahres bei der DFG eingereicht werden sollte. Verläuft die Evaluation erfolgreich, wird eine Bewilligung für drei weitere Jahre ausgesprochen.

II Beantragbare Module

Im Rahmen des Emmy Noether-Programms werden zur Erreichung des Programmziels grundsätzlich die folgenden Module beantragt:

1 Emmy Noether Nachwuchsgruppenleiterin und Nachwuchsgruppenleiter

Mit diesem Modul wird Ihre Stelle als Projektleiterin bzw. Projektleiter im Emmy Noether-Programm bereitgestellt.

Die Einwerbung einer Emmy Noether-Nachwuchsgruppe setzt grundsätzlich voraus, dass Sie für sich selbst eine Stelle als Nachwuchsgruppenleiterin oder Nachwuchsgruppenleiter einwerben.

Davon ausgenommen sind Junior- bzw. Qualifizierungsprofessorinnen und -professoren, denen das Emmy Noether-Programm als reine Gruppenförderung offensteht.

In der Regel werden Sie im Rahmen des Basismoduls weiteres Personal zur Durchführung des Projektes beantragen. In begründeten Einzelfällen, in denen die Projektdurchführung kein weiteres Personal erfordert, kann sich der Antrag auf Ihre eigene Stelle beschränken.

Einzelheiten zur Höhe der für die Stelle zur Verfügung stehenden Mittel ergeben sich aus der Übersicht "Personalmittel bzw. Personaldurchschnittsätze der DFG"

www.dfg.de/formulare/60_12

Für klinisch arbeitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler besteht die Option, anstelle der Nachwuchsgruppenleitungsstelle eine Rotationsstelle zu beantragen. Damit soll ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, sich bei Beibehaltung ihres klinischen Arbeitsverhältnisses und ihrer klinischen Expertise ganz oder teilweise (zu mindestens 49% einer Vollzeitstelle) für die Forschung im Rahmen des Emmy Noether-Programms freustellen zu lassen. Die mit der Rotationsstelle eingeworbenen Personalmittel dienen der Finanzierung von Personal, das die Aufgaben der Nachwuchsgruppenleitung in der Patientenversorgung übernimmt.

Rotationsstellen können sowohl von Human- und Veterinärmedizinerinnen und -medizinern als auch von approbierten Psychologinnen und Psychologen beantragt werden. Die Antragstellung erfolgt über das Modul Rotationsstellen.

www.dfg.de/formulare/52_04

Einzelheiten zu allen weiteren Modulen finden Sie unter den jeweils angegebenen Verweisen.

2 Basismodul

Mit dem Basismodul werden Ihnen die projektspezifischen Sach- und Personalmittel sowie die Investitionen zur Verfügung gestellt, die zur Durchführung des Forschungsprojektes notwendig sind.

www.dfg.de/formulare/52_01

Zusätzlich können folgende Module beantragt werden:

3 Rotationsstellen

Sofern im Rahmen Ihres Projekts Ärztinnen und Ärzte, die in der Krankenversorgung tätig sind, wissenschaftliche Aufgaben übernehmen sollen, können über das Modul Rotationsstellen Mittel für Personal beantragt werden, das deren Aufgabe in der Krankenversorgung übernimmt.

www.dfg.de/formulare/52_04

4 Mercator-Fellow

Dieses Modul ermöglicht Ihnen einen intensiven und langfristigen Austausch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland. Dabei sind die Fellows teilweise vor Ort, stehen aber auch über die Dauer ihres Aufenthaltes hinaus mit Ihnen in Kontakt.

www.dfg.de/formulare/52_05

5 Projektspezifische Workshops

Wenn Sie im Rahmen Ihres Forschungsprojektes Workshops durchführen wollen, können Ihnen hierzu die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass das Modul nicht separat, sondern nur im Rahmen des beantragten Projektes beantragt werden kann.

www.dfg.de/formulare/52_06

6 Öffentlichkeitsarbeit

Um Ihre Arbeit der Nicht-Fachöffentlichkeit vorzustellen, können Sie entsprechende Mittel für Öffentlichkeitsarbeit beantragen. Bitte beachten Sie, dass das Modul nicht separat, sondern nur im Rahmen des beantragten Forschungsprojektes beantragt werden kann.

www.dfg.de/formulare/52_07

7 Familienzuschlag

Für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen bei Kongress- und Forschungsreisen kann ein zweckgebundener Familienzuschlag bis zur Höhe von 6000,- Euro pro Jahr beantragt werden.

III Besonderheiten

1 Rückkehr an den Ort der Promotion

Da das Programm die frühe wissenschaftliche Selbständigkeit der Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen zum Ziel hat, soll die Nachwuchsgruppe grundsätzlich nicht an der Hochschule angesiedelt werden, an der Sie promoviert haben. Möchten Sie sich dennoch dort ansiedeln, ist hierfür eine besondere Begründung notwendig.

2 Aufnehmende Institution

Sie dürfen eine oder mehrere aufnehmende Institutionen als Standort der Nachwuchsgruppe angeben. Eine endgültige Entscheidung müssen Sie innerhalb von zwei Monaten nach einer Bewilligung treffen. Für die Wahl jeder einzelnen aufnehmenden Institution bedarf es einer konkreten Begründung und einer Erklärung der aufnehmenden Institution (folgender Punkt).

3 Arbeitgebererklärung bzw. Mustervertrag

Sie müssen dem Antrag eine Arbeitgebererklärung beifügen. Soweit die wissenschaftliche Einrichtung hierzu bereit ist, sollte die Arbeitgebererklärung in Form des Mustervertrages erfolgen.

www.dfg.de/formulare/53_12_elan

Neben einer Reduzierung der Arbeitspflicht auf das Projekt sieht der Mustervertrag auch das Recht vor, Doktorandinnen und Doktoranden zur Promotion zu führen und sich im Umfang von zwei Semesterwochenstunden an der Lehre zu beteiligen. Mit dem Mustervertrag sollen Geförderte im Emmy Noether-Programm eine den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren äquivalente rechtliche Stellung erhalten. Die DFG ermutigt die Hochschulen, inneruniversitär die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen und von dieser Regelung möglichst Gebrauch zu machen. Geförderte sollen bei der Hochschule im eigenen Interesse auf den Abschluss eines entsprechenden Vertrages hinwirken. Sollten Sie den Abschluss eines entsprechenden Vertrages wünschen und ist die Hochschule hierzu nicht bereit, so können Sie Ihre Nachwuchsgruppe nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle an einer anderen Hochschule ansiedeln.

Bitte klären Sie frühzeitig mit der aufnehmenden Institution die Möglichkeit einer befristeten Beschäftigung für den Zeitraum der Förderung.

Sofern Sie anstelle der Nachwuchsgruppenleitungsstelle eine Rotationsstelle beantragen, fügen Sie Ihrem Antrag bitte eine Beschäftigungszusage Ihres klinischen Arbeitgebers für die gesamte Förderdauer im Emmy Noether-Programm sowie die Absichtserklärung des Arbeitgebers bei, über die Rotationsstelle klinisch tätiges Personal zu beschäftigen. Ebenso ist zu bestätigen, dass sich Ihre Arbeitspflicht während der Freistellung auf Ihr gefördertes Projekt beschränkt und Ihr Arbeitgeber nicht durch dienstliche Weisung Einfluss auf die selbstständige Bearbeitung des Projektes nimmt.

Bitte legen Sie zudem dar, wie Sie qualifikationsspezifische Lehraufgaben und die Betreuung von Doktoranden mit den Tätigkeiten in Klinik und Forschung vereinbaren werden.

Haben Sie eine Junior- oder vergleichbare Qualifizierungsprofessur inne, ist eine Arbeitgebererklärung mit Angabe Ihrer Beschäftigungsdauer und der Zusage, Ihnen die für Ihr Vorhaben erforderliche Grundausstattung zur Verfügung zu stellen, ausreichend.

4 Umwandlung in Teilzeitstelle

Ausnahmsweise besteht die Möglichkeit, die Stelle der Nachwuchsgruppenleiterin bzw. des Nachwuchsgruppenleiters als Teilzeitstelle (Reduzierung bis zu 50%) bei entsprechender Laufzeitverlängerung in Anspruch zu nehmen, wenn die verbleibende Zeit der Kinderbetreuung oder der Pflege von Familienangehörigen aus Alters- oder Krankheitsgründen gewidmet wird.

5 Bewilligungsumfang nach Berufung auf eine Professur

Haben Sie eine DFG-finanzierte Nachwuchsgruppenleitungsstelle inne und erhalten während der Förderung eine Professur an einer deutschen Hochschule, werden die bewilligten Projektmittel dennoch für die Restlaufzeit der Förderung belassen; die ad personam bewilligten Mittel für Ihre Stelle entfallen.

Sofern Sie das deutsche Wissenschaftssystem verlassen, endet die Förderung im Emmy Noether-Programm.

IV Verpflichtungen

Mit der Einreichung des Antrags verpflichten Sie sich,

1. die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.¹

Zu den allgemeinen Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, lege artis zu arbeiten, Resultate zu dokumentieren, alle Ergebnisse konsequent anzuzweifeln sowie die strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;

¹ Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind ausführlich wiedergegeben in der Denkschrift „[Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#)“ und in den „[Verwendungsrichtlinien - Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V.](#)“ (DFG-Vordruck 2.00).

- Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter oder Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die Annahme der Förderung verpflichtet die Empfängerin bzw. den Empfänger,

2. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten.
3. der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.
4. die DFG innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Beendigung der Inanspruchnahme Ihrer Bewilligung, längstens aber bis zu Ihrer Berufung als Hochschullehrer, über Änderungen Ihres beruflichen Status und Ihrer Adresse zu informieren, damit die DFG auch nach Ende Ihrer Förderung mit Ihnen Kontakt aufnehmen kann, um das Programm zu evaluieren.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

V Veröffentlichung von Antragsteller- und Projektdaten

Die zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderlichen Daten werden von der DFG elektronisch gespeichert und verarbeitet.

Mit der Einreichung des Antrags erklären Sie sich damit einverstanden, dass im Falle einer Bewilligung personen- und institutionsspezifische Adress- und Kommunikationsdaten zur Person (Name, Institution und Ort, Telefon, Fax, E-Mail, WWW-Homepage) sowie inhaltserschließende Angaben (z.B. Thema, Zusammenfassung, Schlagwörter, fachliche Zuordnung, DFG-Verfahren, Förderzeitraum, Auslandsbezug) in dem Informationssystem GEPRIS

gepris.dfg.de

veröffentlicht werden sowie in anderen in Zusammenarbeit mit der DFG erstellten, nicht kommerziellen Publikationen und Datenbanken veröffentlicht werden können.

Die Einwilligung zur Veröffentlichung kann – auch teilweise – jederzeit widerrufen werden, ohne dass dies die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt. Der Widerruf kann gegenüber der fachzuständigen Ansprechperson in der DFG-Geschäftsstelle, vorzugsweise in elektronischer Form, erfolgen.